

B e s c h e i n i g u n g

über den vollständigen Wortlaut
der Satzung der Firma

Handball4all AG

mit dem Sitz in Dortmund

Satzung der Handball4all AG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Handball4all AG
- (2) Sie hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Entwicklung, Pflege und Betrieb einer für den Handballsport spezifischen Software für Verwaltung, Spielbetrieb und ergänzende Abläufe, ein entsprechender Internetauftritt sowie die Beteiligung an in diesem Zusammenhang tätigen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind, betreiben. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen in beliebiger Form im In- und Ausland errichten, erwerben, sich an solchen beteiligen oder deren Vertretung übernehmen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz oder die Satzung bestimmt, dass eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 125.000,00** und ist eingeteilt in 25 nennwertlose Stückaktien, die auf den Namen lauten.

- (2) Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die durch den Vorstand erteilt wird. Über die Erteilung beschließt der Aufsichtsrat. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn
- a) es sich beim Erwerber nicht um einen Aktionär handelt, oder
 - b) um den „Deutscher Handballbund e.V.“ oder die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände oder den „Mitteldeutscher Handball-Verband e.V.“ oder den „Handball Baden Württemberg e. V.“ handelt; oder
 - c) soweit der Erwerber mehr als vier Aktien halten würde.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 31.12.2016 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu € 50.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 1/2012). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Die Ausgabe darf nur an Vereine gemäß Abs. 2 erfolgen und nur bis zur dort festgelegten Höhe. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt, der die Anzahl der Mitglieder bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen: Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassun-

gen, die Gründung und Übernahme anderer Unternehmungen sowie Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen, die Erteilen von Prokuren, die stets Gesamtprokuren sein müssen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Hat die Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. (Verbot der Mehrfachvertretung) erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne einen wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner

Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 9 Beschlüsse und Aufgaben

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form und an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche oder Beschlussfassungen per Telekopie zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Mitglieder können auch an einer Sitzung telefonisch teilnehmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende unterzeichnet. Im Übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst auf.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Außerdem werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die ihnen durch ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Aufwendungen einschließlich der ggf. auf ihre Vergütung entfallenden Umsatzsteuer ersetzt.
- (3) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) abschließen.

V. Hauptversammlung

§ 11 Einberufung

- (1) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Einladung geht mittels Einschreiben an die im Aktienregister geführten Adressen. Für die Korrektur der Anschriften im Register sind die Aktionäre selbst verantwortlich. Änderungen sind an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

§ 12 Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, wenn das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit

der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Aktionäre müssen die ihnen jeweils zustehenden Stimmen nicht einheitlich abgeben.

VI. Jahresabschluss

§ 14 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Soweit erforderlich, sind nach Eingang des Prüfungsberichts der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, kann sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 15 Gründungsaufwand

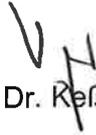
Die Kosten der Gründung, die Gründungsprüfungskosten, Notarkosten, Gerichtskosten, Beratungskosten, Veröffentlichungskosten und Kosten einer Satzungsänderung (Notar, Gericht, Anwalt) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 5.000,00.

Bescheinigung

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich, dass die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 25. Februar 2023 - UVZ Nr. 302/2023 Ke des Notars Dr. Keßler in Stuttgart - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 25. Februar 2023

Notar


- Dr. Keßler -

